

## § 2

- (1) Die Gebühren werden in Form von Festgebühren oder Zeitgebühren erhoben.
- (2) Festgebühren werden für die in der **Anlage** aufgelisteten Prüfungen erhoben.
- (3) <sup>1</sup>Zeitgebühren werden erhoben für
  1. die Beschussprüfung nach § 5 des Beschussgesetzes (BeschG)
    - a) bei Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Austauschläufen, bei denen zum Antrieb des Geschosses ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird,
    - b) bei nicht der Beschusspflicht unterliegenden Gegenständen,
    - c) wenn die Prüfung einen den üblichen Umfang erheblich übersteigenden Mehraufwand verursacht oder bei Schusswaffen, deren Patronenlager oder Innenabmessungen nicht in den aktuellen beschussrechtlichen Maßstäben enthalten sind,
    - d) bei Böllern und Modellkanonen,
  2. die im Zulassungsverfahren erforderliche Prüfung nach § 9 BeschG in Verbindung mit § 11 der Beschussverordnung (BeschussV), insbesondere von Deko- und Salutwaffen sowie Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht übersteigen dürfen,
  3. die Zulassung und Kontrolle von Munition nach § 11 BeschG in Verbindung mit den Abschnitten 7 und 8 BeschussV,
  4. die Prüfung bei der Entscheidung über Ausnahmen nach § 13 BeschG,
  5. weitere Inanspruchnahmen im Sinn des § 1 Abs. 1, die in der Anlage nicht enthalten sind.

<sup>2</sup>Für die Berechnung der Zeitgebühren werden die Stundensätze nach Anlage 1 Themenbereich 14 „Sonstige Nutzleistungen“, Fachbereiche „Wissenschaftlicher Gerätebau, technisch-wissenschaftliche Infrastruktur Berlin, Informationstechnologie und sonstige Vorkostenstellen mit geringer bis mittlerer technischer Ausstattung“ und „Justitiariat und sonstige Vorkostenstellen ohne nennenswerte technische Ausstattung“ der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl I S. 1745) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

- (4) Werden Prüfungen außerhalb der Dienststelle durchgeführt, gehören zu dem gebührenpflichtigen Verwaltungsaufwand auch Reisezeiten und von dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten.